

**Interessengemeinschaft
Kommunale Trinkwasserversorgung in Bayern**

IKT-INFO-DIENST



Doppel-Nr. 51/52 - Oktober 2005

**Kommunale Trinkwasserversorgung statt
Konzernwasser!**

- **will uns die EU zwangsweise entmündigen?**
- Von Sebastian Schönauer, IKT Landesvorsitzender - ATTAC – Mitglied

Liebe IKT Mitglieder!

In dieser Ausgabe des IKT – Info – Dienstes können wir einige geglückte Beispiele für den Bau der von den Behörden lange verhinderten Pflanzenkläranlage in Pfarrweisach und die Erhaltung einer kommunalen Trinkwasserversorgung (wenigstens in Teilen) im Nachbarort Altenstein vorstellen.

Darüber sind wir von der IKT sehr froh und hoffen, dass dies der Ausgangspunkt für weitere kommunale TWV und dezentrale Abwasserbehandlungsanlagen in Bayern ist. Immer noch haben wir gerade im ländlichen Raum große Mühen, um die – übrigens im Landesentwicklungsprogramm (LEP) geforderten - dezentralen Strukturen zu erhalten oder aufbauen zu können, wie in verschiedenen Berichten im neuen Heft zu ersehen ist. Die viele Beratungsarbeit bei den verschiedenen Gruppen war es auch, die den Erscheinungstermin für das neue IKT – Info hinausgezögert hat. Dafür bitten wir um Nachsicht.

Diese Beispiele sollten ein Signal für die Landrats- und Wasserwirtschaftsämter in Bayern sein, die geforderten Genehmigungen endlich ohne Umschweife zu erteilen.

Ist der Erhalt einer eigenen, dezentralen und kommunalen Trinkwasserversorgung und der

Aufbau einer dezentralen Abwasserentsorgung weltweit auf Dauer noch möglich?

Warum ich in meinem Leitartikel auf diese Frage eingehe, wird klar, wenn wir die ständigen Versuche verfolgen, die die EU – Kommission unternimmt, um die dezentralen Strukturen durch eine Zwang – Liberalisierung zu zerstören und damit den multinationalen Konzernen zu gestatten, Zugriff auf unsere Trinkwasserver- und Abwasserentsorgungen zu bekommen.

Die Gefahr einer Zwangsliberalisierung besteht weiter, wenn wir die neuesten Nachrichten aus Brüssel lesen. Nach einer Attac Deutschland Pressemitteilung vom 6. September 2005 will die „EU Kommission neue Regeln für GATS- Verhandlungen einführen. Dies würde bedeuten, dass insbesondere den Entwicklungsländern, aber nicht nur denen, "Daumenschrauben“ angelegt werden würden.

- Aus dem Inhalt:
- Kommunales TW statt Konzernwasser
- 100 Jahre im Fluss – IWR-Rimbach feiert
- klare Verhältnisse für PFK Rabelsdorf
- PFK Rabelsdorf - Vorbild für Japan
- Sulzdorf a.L. siegt am VGH über Bad KÖN
- Die IKT – und warum sie notwendig ist!
- erneute positive Entsch. für Abwasser GebührenSplitting am VGH Ansbach
- Schlussstrich für Waldquelle Altenstein
- z.B.: TW-Versorgung in Vereinshänden
- Regenwassernutzungsurteil der VG Mchn
- **EINLADUNG
MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

Die Europäische Union plant nach Informationen des globalisierungskritischen Netzwerks Attac völlig neue Regeln bei den Verhandlungen über das umstrittene WTO-Dienstleistungsabkommen GATS.

Statt wie bisher auf Freiwilligkeit zu setzen, sollen Länder künftig gezwungen werden, bestimmte Dienstleistungssektoren zu liberalisieren und für internationale Konzerne zu öffnen.

Das geht aus internen EU-Dokumenten hervor. Beraten werden soll über den Vorschlag im EU-Fachausschuss für Handelspolitik (133er-Ausschuss). "Mit diesem Vorschlag versucht die EU, das GATS deutlich zu verschärfen", sagte David Hachfeld, GATS-Experte in der Attac-Arbeitsgruppe für Welthandel. "Im Interesse der europäischen Konzerne sollen den Schwellen- und Entwicklungsländern Daumenschrauben angelegt werden." Danach kommen wir dran, ist dazu unser IKT – Kommentar,

Im Kern sieht das Papier vor, an einem entscheidenden Punkt vom bisherigen Verhandlungsmodus abzuweichen: Durch ein so genanntes "Benchmarking" sollen Staaten gezwungen werden, ein

Mindestangebot vorzulegen, also eine bestimmte Anzahl von Sektoren und Untersektoren zu libera-

lisieren. Scharfe Kritik übte Attac auch daran, dass der EU-Vorstoß im Geheimen erarbeitet wurde, ohne dass die Öffentlichkeit darauf Einfluss nehmen konnte. Passadakis: "Dies Vorgehen belegt den intransparenten und undemokratischen Charakter der EU-Handelspolitik."

Zum Hintergrund: Das 1995 in Kraft getretenen GATS (General Agreement on Trade in Services) zielt – wie im Infodienst Nr. 46 berichtet - darauf ab, den weltweiten Handel mit Dienstleistungen umfassend zu liberalisieren. Auch bislang geschützte Bereiche öffentlicher Dienstleistungen wie das Bildungswesen, der Gesundheitssektor und die Wasserversorgung sollen den Gesetzen des Marktes unterworfen und für internationale Großkonzerne zugänglich gemacht werden. Die IKT, wie die deutschen Naturschutzverbände, BN, BUND, VERDI und Attac sprechen sich für den sofortigen Stopp der Verhandlungen aus und fordern Zugang zu hochwertigen und demokratisch kontrollierte Dienstleistungen für alle.

Lassen wir uns nicht beirren in unserem Bemühen um eine kommunale Trinkwasserver- und eine dezentrale Abwasserentsorgung in Bayern und sonst wo!

Sebastian Schönauer

IKT Landesvorsitzender

"100 Jahre im Fluss" - Rimbach feiert seine Wasserversorgung

Eine Jubiläumsveranstaltung der besonderen Art mit Sebastian Schönauer von Eduard Nalepa, Interessengemeinschaft Wasserversorgung Rimbach

"Hundert Jahre im Fluss" - unter diesem Motto wurde am 19. Juni 2005 ein Jubiläum gefeiert, das gemeinsam von der Gemeinde Moosthenning und der Interessengemeinschaft Wasserversorgung Rimbach (IWR) veranstaltet wurde. Sebastian Schönauer, unser Landesvor-

sitzender - in Rimbach kein Unbekannter - war dazu als Festredner erschienen.

Rimbach, ein kleines Dorf mit etwa 300 Einwohnern in der Gemeinde Moosthenning im niederbayerischen Hügelland, am nördlichen Hang zum Isartal, ca. 100 Kilometer östlich von München besitzt seit 1905 eine eigene dörfliche, zentrale Wasserversorgung. Heute kann man nur noch erahnen, wie schwierig es zur damaligen Zeit gewesen sein

mochte, eine solche Anlage zu bauen: das Gelände ausnivellieren, ergiebige Quellen zu finden und sicher zu fassen, ein Leitungsnetz von etwa vier Kilometern zu verlegen, zwei Hochbehälter zu betonieren. Und dies alles in einer Qualität und Beständigkeit, die die gesamte Versorgung nahezu unbeschadet hundert Jahre überdauern ließen.

Zwei Quellen in der Nähe des Dreifaltigkeitsberges liefern ziemlich konstant auf hohem Niveau ca. 40000

Kubikmeter Trinkwasser - weit mehr als das Dorf verbraucht. Die Anlage versorgt unter Ausnutzung des natürlichen Gefälles das gesamte Dorfgebiet und ist dabei äußerst sparsam und störungsfrei. Eine vorsorglich installierte UV-Bestrahlungstechnik sichert die gute Qualität des Rimbacher Wassers.

Die Rimbacher Bevölkerung hat immer auf die Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit ihrer Wasserversorgung vertraut und war stets bereit für ihr Fortbestehen mitzuarbeiten. Sie konnte sich erfolgreich gegen den drohenden Anschluss an einen überörtlichen Zweckverband behaupten. Seit der Gebietsreform übernahm die Gemeinde Moosthenning die Verwaltung des Rimbacher Trinkwassers. Die Anlage konnte immer kostendeckend betrieben werden, gemeindliche bzw. staatliche Zuschüsse für Investitionen waren nicht notwendig oder wurden wegen Geringfügigkeit nicht gewährt. 1992 beschloss der Gemeinderat die Wasserversorgung in Rimbach zu erhalten.

In den darauf folgenden Jahren wurde die gesamte Anlage überwiegend in Eigenarbeit von Rimbacher Bürgern saniert und modernisiert. Die IWR arbeitet seit 1992 für das Fortbestehen dieser kommunalen Wasserversorgung und betreibt damit aktiven Umweltschutz mit einem knappen, wertvollen und schützenswerten Rohstoff.

Eduard Nalepa, Vorsitzender der IWR: "Ich meine, wir können zu Recht unsere Wasserversorgung feiern, denn wir haben in Rimbach seit hundert Jahren als Selbstversorger bestehen können. Die planerische Weitsicht und Werthaltigkeit mit der diese Anlage damals unter der Leitung des Rimbacher Schmiedemeisters Anton Haider errichtet wurde, sollte man auch heute noch respektieren. Wir konnten unsere Wasserversorgung in den ver-

gangenen Jahren technisch, ökologisch und ökonomisch den heutigen Bedingungen und Vorgaben anpassen. Das macht uns zuversichtlich für die Zukunft."

Bürgermeister Kutzi betonte in seinem Grußwort zu diesem besonderen Jubiläum: "In gemeinsamer Anstrengung ist es der früheren Gemeinde Rimbach gelungen, das notwendige Lebenselixier Wasser zu fassen, zu sammeln und zu verteilen. Seit nunmehr hundert Jahren besteht diese Wassergenossenschaft, die sich bemüht, stets einwandfreies, gesundes Quellwasser auf kürzestem Weg den Menschen zur Verfügung zu stellen. Die Ergiebigkeit und die Qualität, die die Eigenversorgung und eine gesunde Weiterentwicklung der Ortschaft zulassen, garantieren den Fortbestand dieser Einrichtung für weitere Jahrzehnte."

Die Jubiläumsveranstaltung "100 Jahre im Fluss" begann mit einem Dankgottesdienst in der Dorfkirche, ein Jazz-Frühschoppen leitete den offiziellen Teil ein, zu dem Bürgermeister Kutzi, zahlreiche Gemeinderäte, die 3. Landrätin, Vertreter der Fachbehörden und die Dorfbevölkerung erschienen waren. Höhepunkt der Veranstaltung war die Festrede Sebastian Schönauers, der vor 14 Jahren in Rimbach durch seinen engagierten, überzeugenden Auftritt die Gründung der IWR veranlasste. In seiner Ansprache spannte er einen weiten Bogen von der Notwendigkeit, Wasser als wichtigsten Rohstoff der Menschheit in nachhaltiges Denken und Handeln einzubeziehen, bis zur teilweise unsinnigen und widersprüchlichen Praxis der Politik im Umgang mit Trinkwasser:

"Lassen wir uns doch nichts vormachen. Es gibt in Wahrheit keinen Interessenskonflikt zwischen

Landwirten und Trinkwasserversorgern. Nur gesunde, unbelastete Böden, die nicht bis zur Grenze des ökologischen Kollaps geschunden werden dürfen, erzeugen gesunde, wertvolle Nahrungsmittel, die selbstverständlich einen angemessenen Preis haben müssen. Und nur solche Böden sind die Garantie für einen flächendeckenden Grundwasserschutz. Das können aber die einzelnen Gemeinden und Wasserversorger nicht schaffen.

Es ist vordringliche Aufgabe unserer Politiker, die Vorgaben des Landesentwicklungsprogrammes und der Bayerischen Verfassung in die Wirklichkeit umzusetzen: die Freihaltung der Grundwasserressourcen von Schadstoffen und die Sanierung der Trinkwassereinzugsgebiete. Und: Nur wer seine eigene Trinkwasserversorgung behält, ist bereit, vor Ort - im eigenen Wirkungsbereich - sein Grundwasser zu schonen und zu schützen. Die dezentrale und kommunale Trinkwasserversorgung ist also ein wichtiger Garant einer großen Versorgungssicherheit. Wer zur Quelle will, muss gegen den Strom schwimmen! Ihr in Rimbach sitzt noch an den Quellen und die sind seit hundert Jahren im Fluss."

Auch dieses Mal hat sich Sebastian Schönauer nachhaltig in die Herzen und Köpfe der Verantwortlichen und der Bevölkerung in Rimbach in Erinnerung geredet.

Bei einer anschließenden Besichtigung der Anlagen konnten sich die Gäste über den hervorragenden Zustand dieser hundert Jahre alten, jungen Wasserversorgung informieren: Quelfassungen, Hochbehälter und UV-Bestrahlung.

Was bleibt für die Zukunft zu tun? Ein hydrogeologisches Gutachten, 2003 von Dr. Reiländer im



Auftrag der Gemeinde erstellt, gibt die Maßnahmen vor: Erweiterung des derzeitigen drei-zonigen Wasserschutzgebietes auf den gesamten tatsächlichen Einzugsbereich der Rimbacher Quellen, beidseitige Absicherung der Staatsstraße durch den Einzugsbereich mit Leitplanken und zunächst die Information von Landwirten über behutsame Düngung und Verwendung von PSM im Wasserschutz- und Einzugsgebiet.

Aus der Vergangenheit lernen, für die Zukunft handeln - mit dem Wissen, dass eine kleine Einheit allemal mehr Sicherheit für die Abnehmer bietet als ein großes Versorgungsgebiet, welches für Störungen wesentlich anfälliger ist. Hundert Jahre Wasserversorgung Rimbach sind der Beweis für die Richtigkeit und Tragfähigkeit der Ideen der IKT, die man vor Ort engagiert und verantwortungsbewusst umsetzen kann.

Erfolg ist etwas Schönes, macht aber vorher viel Arbeit!

Kontakt:
Interessengemeinschaft Wasserversorgung Rimbach

Eduard Nalepa
Dornwanger Straße 7
Rimbach
84164 Moosthenning
Tel. (08731) 9792

Von links: Bürgermeister Georg Kutzi, stellv. Landrätin Anneliese Apfelböck, IKT-Landesvorsitzender Sebastian Schönauer und Edi Nalepa, IWR

"Schilf sorgt für klare Verhältnisse in Rabelsdorf"

Rabelsdorf/Sulzdorf Die Rabelsdorfer Schilfkläranlage wurde nach der kirchlichen Segnung offiziell ihrer Bestimmung übergeben.

Rabelsdorf ist ein kleines Dorf, zugehörig zu Pfarrweisach, und sollte zunächst an die Kläranlage Ebern angeschlossen werden. Aber die Bürger von Rabelsdorf wollten ihre eigene kostengünstige Schilfkläranlage bauen. Also suchten sie nach einer eigenen Lösung, fanden und realisierten sie.

Zum Festakt waren viele Ehrengäste, darunter die Vizepräsidentin des Deutschen Bundestages, Susanne Kastner, und Landrat Rudolf Handwerker aus Haßfurt gekommen.

Die beiden Pfarrer, Jürgen Blechschmidt aus Altenstein und Pater SDB Richard Brütting aus Pfarrweisach, segneten die Schilfkläranlage. Pfarrer Blechschmidt: "Schilf ist in der Bibel die Pflanze, die für klare Verhältnisse sorgt". Das wünschte er den Rabelsdorfern auch. Abschließend wusch er sich zum Erstaunen aller Anwesenden die Hände und das Gesicht mit dem geklärten Wasser, verbunden mit dem Wunsch, dass so wie das Wasser seinen Schweiß wegspült, der heutige Tag jeden Zwist und jeden Ärger in der Gemeinschaft wegspülen möge.

Bürgermeister Hermann Martin sagte, dass zahlreiche Bürger anderer Gemeinden hoffnungsfroh auf die kleine Ortschaft Rabelsdorf blicken, weil sie selbst auf bezahlbare Kläranlagen-Lösungen hoffen. Von anfänglichen Zwistigkeiten mit den Behörden berichtete der Bürgermeister, die man in Vermittlungsgesprächen versucht habe, beizulegen. Am 10. Juni diesen Jahres sei es zu einem Duldungsbescheid des Landratsamtes gekommen.

Die Vizepräsidentin des Deutschen Bundestages, Dr. Susanne Kastner, sprach die Probleme an, die es derzeit des Öfteren bei der Genehmigung von Pflanzenkläranlagen gibt. Kritik übte sie an den Behörden, die den Rabelsdorfern immer nur gesagt hätten, warum es nicht geht, anstatt sie beratend zu begleiten und zu unterstützen. "In Sulzdorf scheint das derzeit ähnlich abzulaufen", so Kastner. Das Durchhaltevermögen der Rabelsdorfer sei ein gutes und vor allem ein demokratisches Zeichen, das gesetzt worden sei.

Landrat Rudolf Handwerker aus Haßfurt versuchte die Kritik an den Behörden etwas abzumildern. Er hoffe mit den Rabelsdorfern, dass die neue Anlage die Abwasser-Werte dauerhaft einhält.

"Wenn nach zwei Jahren die erneute Prüfung positiv ausfällt, wird man eine reguläre wasserrechtliche Erlaubnis erteilen," so Handwerker. Weitere Festgäste sprachen von einem guten Beispiel, was Bürgerwillen vermag, unter anderem Schilfkläranlagenbauer Herrmann Hugel und der Vorsitzende des Vereins "Pro Bürger" aus Sulzdorf, Ralph Trice.

"Für die Bürger und den Gemeinderat von Sulzdorf war die Einweihung bestimmt ein wichtiges Zeichen, auf ihrem beschwerlichen Weg weiter zu machen und ebenfalls so eine neue Schilfkläranlage nach dem System "Hugel" in Obereßfeld zu bauen," so Trice nach der Einweihung gegenüber der MAIN-POST. Der verhängte Baustopp sollte eigentlich schnell bearbeitet werden, aber es beuge sich seit zwei Jahren nichts. Die Ortschaft sei zurzeit an Bad Königshofen zur Entsorgung der Abwässer angeschlossen und zahle dafür jeden Monat rund 3100 Euro. Unverständlich sei für ihn, warum eine Schilfkläranlage das Badewasser des Heilwassersees in Bad Königshofen klären dürfe, nicht aber das Abwasser von Oberessfeld.



Pfarrer Blechschmidt wusch sich mit dem geklärten Wasser aus der Rabeldorfer Schilfkläranlage Hände und Gesicht und verband damit den Wunsch und die Bitte an Gott, „dass so wie das Wasser jetzt meinen Schweiß wegspült, der heutige Tag jeden Zwist, jeden Ärger und jede Trübung der Gemeinschaft wegspülen möge zwischen den Rabeldorfern, vertreten durch den Feuerwehrverein und der Gemeinde Pfarrweisach und den Behörden des Landratsamtes.“

Schilfkläranlage Rabelsdorf erhält Besuch aus Japan

RABELSDORF Die Schilfkläranlage Rabelsdorf war das Reiseziel einer hochkarätigen Delegation, die sich vor Ort über die Anlage informieren wollte. (von Franz Spitaler)

Neben Professor Dr. Hubert Weiger, Vorsitzender vom Bund Naturschutz Bayern, seinem Stellvertreter Sebastian Schönauer, Dr. Klaus Mandery, Vorsitzender vom Bund Naturschutz Kreisgruppe Haßberge, Professor Kenji Toyota von der Süd-japanischen Fukuoka Prefectural University und Professor Dr. Shingo Shimada von der Martin Luther Universität Halle- Wittenberg, nahmen auch Bürgermeister Hermann Martin, der Ortssprecher in Sachen Kläranlage Rabelsdorf Herbert Och und Klärwärter Thomas Lehmann an der Begehung teil. Anlass der Besichtigung war das internationale Interesse an funktionierenden, dezentralen, biologischen Kläranlagen, die - wenn es nach Professor Weiger geht - künftig eine immer größere Bedeutung bei der Abwasserentsorgung außerhalb von Ballungszentren bekommen sollen.

Als einen „Wallfahrtsort ohne amtlichen Segen, mit einer zweijährigen Duldung“ bezeichnete Bürgermeister Hermann Martin in seinen Begrüßungsworten die Schilfkläranlage. Seit 1987 beschäftigen sich nun die Behörden mit dem Projekt

und seien auch nicht müde geworden, sich immer wieder neue Schikanen und Auflagen einfallen zu lassen, so der Bürgermeister. Letztendlich konnte durch die Unterstützung von Landrat Rudolf Handwerker doch noch eine Lösung gefunden werden, die zwar auf zwei Jahre befristet, aber dennoch Erfolg versprechend sei.

Als „Inkompatibilität“ (Unvereinbarkeit von Amt und Mandat) bezeichnete Sebastian Schönauer die Regelung innerhalb der ATV (Abwassertechnische Vereinigung), wo der jeweilige Stand der Technik festgelegt werde, dem Schilfkläranlagen nicht entsprechen würden. Durch „Lobby- Bildung“ werde nur die Zentralisierung bei der Abwasserentsorgung vorangetrieben. Aus Sicht der Naturschützer müssten aber die dezentralen Lösungen endlich besser gefördert werden. Denn aus seiner Sicht seien engagierte Bürger gleichzeitig auch aktive Naturschützer. Denn die Erhaltung der unmittelbaren Umwelt liege ihnen logischerweise situationsbedingt am Herzen.

Herbert Och schilderte seinen „Kampf gegen Windmühlen“, wie er die unzähligen Schikanen der Behörden während der letzten Jahre nannte und gab einige Episoden davon zum Besten.

Thomas Lehmann, der bestellte Rabelsdorfer Klärwärter, erklärte den Teilnehmern die Funktionsweise der Anlage, erläuterte seine Arbeit und die laufenden Messergebnisse. Jedes Anwesen in Rabelsdorf sei mit einer intakten Dreikammer-Grube ausgestattet. Die jährliche Leerung dieser Gruben war bis vor kurzem für die Eigentümer Pflicht. Der Bayerische Landtag habe mittlerweile die jährliche- in eine bedarfsgerechte Leerung abgeändert. Sebastian Schönauer trug dazu mit Hintergrundinformationen zu einem besseren Verständnis bei. Innerhalb von 20 Jahren habe nach seiner Schilderung die Belastung von Klärschlamm mit Schwermetallen erheblich nachgelassen, dass es somit in vielen Bereichen möglich sei, den Klärschlamm landwirtschaftlich zu nutzen und nicht der Verbrennung zuführen müsse.

Bürgermeister Hermann Martin ging auf die Kosten ein, die bisher beim Bau der Schilfkläranlage aufgewendet werden mussten. 197.000 Euro seien demnach bisher verbaut worden, inklusive des Ortskanals in Rabelsdorf. 240.000 Euro konnten damit gegenüber der ursprünglichen Planung eingespart werden. Für die Instandsetzung der Straße seien noch etwa 25.000 Euro aufzubringen, so dass die Gesamtkosten voraussichtlich rund 222.000 Euro betragen werden.

Der Bürgermeister erwähnte dabei auch die umstrittene „Beratungsrechnung“ in Höhe von 6280



Euro des Wasserwirtschaftsamtes Schweinfurt. Hinzu kommen 750 Euro für eine fünfminütige Beratung für die Verlegung des Kläranlagenabflusses in den Schellenbach um rund 250 Meter. Der Bürgermeister hofft, dass die Gemeinderäte bei ihrer nächsten Sitzung die Bezahlung dieser Rechnung ablehnen werden.

Nach genauer Schilderung der Situation empfahl der stellvertretende Bund Naturschutz- Vorsitzende, den Klageweg einzuschlagen, denn diese Vorgehensweise bedarf aus seiner Sicht einer gerichtlichen Klärung.

Abschließend fasste Professor Dr. Hubert Weiger die biologische Wirksamkeit solcher Anlagen zusammen und gab seiner Hoffnung Ausdruck, dass das Rabelsdorfer Modell bald Schule machen werde. Die Gäste aus Japan haben ihrer Aussage nach viele Eindrücke und Bilder von der Schilfkläranlage mitnehmen können.



IKT-Vorsitzender Sebastian Schönauer, rechts, im Gespräch mit Professor Kenji Toyota von der Süd-japanischen Fukuoka Prefectural University und Dr. Shingo Shimada von der Martin Luther Universität Halle- Wittenberg.

Von links: Herbert Och, Thomas Lehmann, Vorsitzender der IKT Sebastian Schönauer, Professor Kenji Toyota von der Süd-japanischen Fukuoka Prefectural University, Dr. Shingo Shimada von der Martin Luther Universität Halle- Wittenberg, Professor Dr. Hubert Weiger, Vorsitzender vom Bund Naturschutz Bayern, Bürgermeister Hermann Martin und Dr. Klaus Mandery, Vorsitzender vom Bund Naturschutz Kreisgruppe Haßberge.



BAUMANN RECHTSANWÄLTE

PRESSEERKLÄRUNG

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Gemeinde Sulzdorf a. d. L. muss keinen Schadensersatz an die Stadt Bad Königshofen i. Gr. zahlen

Wie heute bekannt wurde, hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof mit Beschluss vom 17.06.2005 entschieden, dass die Gemeinde Sulzdorf a. d. L. wegen der Weigerung, den Ortsteil Obereßfeld an die Gemeinschaftskläranlage Königshofen i. Gr. anzuschließen, keinen Schadensersatz an die Stadt Bad Königshofen i. Gr. zahlen muss.

Im Rechtsstreit ging es darum, dass die Stadt Bad Königshofen i. Gr. eine große Gemeinschaftskläranlage gebaut hat und hierbei die Gemeinde Sulzdorf a. d. L. – wohl auf Initiative des Landratsamts - mit ins Boot nehmen wollte. Dies war jedoch bei der Gemeinde Sulzdorf a. d. L. auf Widerstand gestoßen. Da die Stadt Bad Königshofen i. Gr. zwischenzeitlich größer als erforderlich gebaut hatte, wollte sie von der bindungsunwilligen Gemeinde Sulzdorf a. d. L. ihre Mehrkosten in Höhe von 45.598,47 EUR einklagen. Einen Vertrag über den Anschluss von Obereßfeld und die Anschlusskosten hatte die Stadt Bad Königshofen i. Gr. nicht abgeschlossen.

Die Stadt Bad Königshofen i. Gr. wollte der Gemeinde Sulzdorf a. d. L. ein Verschulden bei Vertragsschluss anlasten; trotz fehlenden Vertrags und der eindeutigen Erklärung von Sulzdorf a. d. L. in Obereßfeld, eine Pflanzenkläranlage errichten zu wollen, meinte die Stadt Bad Königshofen i. Gr. einen Schadenersatzanspruch geltend machen zu können. Sie stellte darauf ab, die Gemeinde Sulzdorf a. d. L. habe bei ihr den Eindruck hinterlassen, dass diese ihren Ortsteil Obereßfeld an die Gemeinschaftskläranlage in Bad Königshofen i. Gr. anschließen wolle, was dazu geführt habe, dass sie bei allen Planungen, Bestellungen und Dimensionierungen Obereßfeld mit eingeplant habe.

Dies hatte das VG Würzburg in der Vorinstanz jedoch schon anders gesehen und wurde nun vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof bestätigt. Nach der Auffassung der Richter beider Instanzen war ein berechtigtes Vertrauen der Stadt Bad Königshofen i. Gr. auf das Zustandekommen eines öffentlich-rechtlichen Vertrages mit der Gemeinde Sulzdorf a. d. L. über die Abwasserbeseitigung zu verneinen. Der VGH hat wie folgt argumentiert: Zum einen habe die Gemeinde Sulzdorf a. d. L. ein derartiges Vertrauen bei der Stadt Bad Königshofen i. Gr. nie begründet, zum anderen habe sie sogar selbst noch vor Aufnahme der Arbeiten an der Abwasseranlage gegenüber der Gemeinde Sulzdorf a. d. L. erklärt, man werde Obereßfeld nicht mehr berücksichtigen, wenn nicht binnen einer Frist ein positiver Beschluss hinsichtlich des Anschlusses vorliege. Die Stadt Bad Königshofen i. Gr. habe nämlich die Gemeinde Sulzdorf a. d. L. mit Schreiben vom 26.07.2001 unter Fristsetzung zu einer endgültigen Entscheidung aufgefordert, damit sie die notwendigen Festlegungen zur Dimensionierung der neuen Anlage treffen und dann unverzüglich mit den Baumaßnahmen beginnen könne; zugleich habe sie für den Fall, dass keine klare Antwort erfolge, angekündigt, dass dann das Abwasser aus dem Ortsteil der Gemeinde Sulzdorf a. d. L. endgültig nicht mit entsorgt werden könne. Damit müsse aber nach dem fruchtlosen Verstreichen der Frist zwischen den Beteiligten die Gewissheit bestanden haben, dass gerade kein Vertrag abgeschlossen werden solle.

Auch andere Zulassungsgründe hat der VGH München nicht erkennen können, so dass das Urteil des VG Würzburg vom 03.12.2003 nunmehr in Rechtskraft erwächst und die Gemeinde Sulzdorf a. d. L. endgültig

keinen Schadensersatz aus Verschulden bei Vertragsschluss an die Stadt Bad Königshofen i. Gr. zahlen muss.

Die Rechtsanwälte Wolfgang Baumann und Simone Link der Würzburger Kanzlei BAUMANN Rechtsanwälte, welche die Gemeinde Sulzdorf a. d. L. vertreten haben, zeigen sich über die Entscheidung des VGH München erfreut.

Rechtsanwalt Baumann: „Die unseres Erachtens richtige Entscheidung des VG Würzburg wurde vom VGH München erfreulicherweise bestätigt. Da nicht ersichtlich ist, dass die Gemeinde Sulzdorf a. d. L. in irgendeiner Weise ein Vertrauen auf den Abschluss eines Zweckvereinbarungsvertrages zur Einleitung in die Gemeinschaftskläranlage der Stadt Bad Königshofen i. Gr. geschaffen bzw. missbraucht haben soll, konnte meines Erachtens nur eine derartige Entscheidung ergehen.“

Rechtsanwältin Link führt darüber hinaus aus: „Die Stadt Bad Königshofen i. Gr. hat durch ihr Verhalten eindeutig dokumentiert, dass man dort gerade nicht von einem Anschluss des Gemeindeteils Obereßfeld an die Gemeinschaftskläranlage Bad Königshofen i. Gr. ausgegangen ist. Angesichts dessen ist für uns völlig unverständlich, weshalb die Stadt geklagt hat. Bis zum Schluss blieb unklar, welche Rolle das Landratsamt hierbei gespielt hat.“

Die Entscheidung ist bei der Kanzlei BAUMANN Rechtsanwälte abrufbar.

Würzburg, den 24. Juni 2005

gez. S. Link/Rechtsanwältin
Für Rückfragen:
Sandra Mohnhaupt
Tel.: 09 31/46046-62, Fax: 09 31/46046-70
E-mail info@baumann-rechtsanwaelte.de

Die IKT stets im Dienste des Wassers

von Sebastian Schönauer

Die IKT ist eine **auf ehrenamtlicher Tätigkeit basierender Selbsthilfeverband**, der sich die Erhaltung der eigenen, dezentralen und kommunalen Trinkwasserversorgungen, den Aufbau einer dezentralen Abwasserentsorgung auf dem Lande und den flächendeckenden Schutz des Trinkwassers zu seinen Hauptaufgaben gemacht hat.

1986 als unterfränkische Initiative gegründet, hat die damalige „Interessengemeinschaft zur Erhaltung der Kommunale Trinkwasserversorgung in Bayern“ inzwischen ihre Tätigkeit weit über Deutschland hinaus ausgedehnt. Die Frage lautete damals wie heute: „**Trinkwasser schützen, aber wie?**“

Die Zielsetzung war klar. Den Kommunen sollte mit dem Fachwissen und dem breiten politischen Spektrum der IKT – der Interessengemeinschaft Kommunale Trinkwasserversorgung in Bayern – wie die IKT heute heißt – geholfen werden, ihre eigenen, kommunalen Trinkwasserversorgungen zu erhalten:

Programme zur Sanierung und Erhaltung der eigenen Brunnen und Quellen wurden entwickelt und weitergegeben, ein IKT – Infodienst wurde installiert und an die Mitglieder verschickt, in Hunderten von Vorträgen vor Ort und auf Tagungen wurde der Widerstand gegen den oft von den Behörden vorgeschlagenen Fremd- und Fernwasserbezug gestärkt und Konzepte für die Erhaltung der Eigenversorgung entwickelt.

Auch in der Frage der Abwasserentsorgung wurde die IKT im Laufe der Jahre um Beratung gebeten. Ebenso wie bei der Trinkwasserversorgung wurde bald klar, dass der Anschluss kleiner Orte oder Ortsteile an Großkläranlagen nicht im Sinne der kommunalen Selbständigkeit sein konnte.

Unsere ökologischen Erkenntnisse und ökonomischen Erfahrungen lauten zusammengefasst:

Die Kommunale Trinkwasserversorgung und eine dezentrale Abwasserentsorgung sind die Grundlagen einer gesunden Gemeindepolitik.

„Die Erhaltung der Eigenständigkeit der kommunalen Trinkwasserversorgung und eine dezentrale, naturnahe Abwasserbehandlung ist die Grundlage einer gesunden Kommunalpolitik“, so lautete folgerichtig die Kernaussage der „Schalkhamer Erklärung“, die die IKT auf ihrer Landestagung 1997 verabschiedete. Die fachlichen Aussagen der IKT zu den beiden Politikbereichen lauten:

Unser Trinkwasser ist in Gefahr quantitativ und qualitativ missbraucht zu werden:

Die Menschen der hochtechnisierten Gesellschaften verbrauchen immer noch zuviel Trinkwasser – allein 120 Liter pro Tag und pro Kopf in den Haushaltungen – und verschmutzen, ja vergiften unser Grundwasser immer stärker mit dem aus der Hochdüngung stammenden Nitrat und mit hochgiftigen Pestiziden. Nitrat und Pestizide sind das „Abfallprodukt“ einer pervertierten Landwirtschaft und schädigen zusammen mit anderen Giftstoffen aus Wirtschaft und Verkehr die Böden, ihre darin lebenden und für den Stoffwechsel lebensnotwendigen Mikroorganismen und das darunter fließende Grundwasser. Auch die auf diesen Böden produzierten Lebens- oder besser Nahrungsmittel bekommen diesen „Giftsegen“ mit ab, der wiederum Ursache von Allergien, bzw. allergischen Reaktionen von Kindern und Erwachsenen ist. Der Rohstoff Wasser – neben der Luft und dem Boden unsere natürliche Lebensgrundlage Nummer eins – ist in höchster Gefahr.

Fazit ist: Nur ein sparsamer und vernünftiger Umgang mit Wasser wird unsere Trinkwasserversorgung auch im nächsten Jahrhundert und für die nachkommenden Generationen absichern:

Aktiver Trinkwasserschutz beginnt immer vor der eigenen Haustür.

Die Freihaltung von Schadstoffen und die Sanierung der Trinkwassereinzugsgebiete ist – wie auch im Landesentwicklungsprogramm (LEP) festgeschrieben und in der Bayerischen Verfassung vorgegeben - deshalb der erste und wichtigste Schritt. Allerdings: Nur wer sein eigenes Trinkwasser behält, ist bereit, vor Ort - im eigenen Wirkungsbereich – sein Grundwasser zu schonen und zu schützen.

Die dezentrale und kommunale Trinkwasserversorgung ist also ein wichtiger Garant einer großen Versorgungssicherheit.

Nur wer vor Ort aktiven Grundwasserschutz betreibt, wird die Einsicht haben und darüber hinaus bereit sein, politisch für einen flächendeckenden Grundwasserschutz eintreten. Denn nur „ein flächendeckender Gewässerschutz – der (wiederum) nur mit einer Änderung der agrarpolitischen Rahmenbedingungen erreicht werden kann“ wie 1992 der damalige Innenminister Dr. E. Stoiber geschrieben hat, kann auf Dauer gesundes Trinkwasser garantieren.

Fernwasserversorgung – ökonomisch und ökologisch ein gefährlicher Irrweg.

Die – gerade von der Wasserwirtschaft leider immer wieder hochgepriesene – Versorgung der Bevölkerung mit Fernwasser aus zentral angelegten und punktuellen Grundwassererschließungen oder gar aus Stauseen ist dabei lediglich ein Kurieren an den Symptomen und verschiebt die in jedem Fall notwendige Lösung der Probleme nur in die Zukunft und verlagert sie auf die – ökologisch gesehen bereits schon stark geschwächten – Schultern unserer nachfolgenden Generationen.

Auch die - örtlich oft noch als Erfolg gefeierte – Tiefenwassererschließung ist nichts anderes als eine neue und gefährliche Variante des Symptomkurierens: Durch das Abpumpen und der Entnahme von Tiefenwasser tritt eine Schadstoffverschleppung in das Tiefenwasser ein, das wegen des meist sehr hohen Alters des Wassers in den unteren Grundwasserstockwerken für „ewige“ Zeiten mit Schadstoffen verseucht wird. Eine Sanierung des Tiefenwassers ist praktisch ausgeschlossen. Das Grundwasser ist vergiftet und „unsere Nachkommen sitzen auf dem Trockenen“.

Dezentrale Abwasserentsorgung im ländlichen Raum

Einfache und kostengünstige Abwasserentsorgungseinrichtungen wie Pflanzenkläranlagen sollten nach langen Jahren der „Verteufelung“, auch nach dem Willen des Parlaments, gerade in den ländlichen und schwach besiedelten Regionen gebaut werden.

Hintergrund dafür sind diverse Beschlüsse des Bayerischen Landtages vom 15. Februar 1996, wo es unter dem Titel Abwasserentsorgung : „Verstärkte Zulassung dezentraler Lösungen“ u.a. heißt:

„Die Staatsregierung wird gebeten, darauf hinzuwirken, dass künftig – gerade in Ortsteilen – verstärkt kostengünstige dezentrale Einrichtungen der Abwasserentsorgung zugelassen werden, soweit sie wirtschaftlich sind ...“

Die Erkenntnisse sind nicht neu:

Lange Kanaltrassen sind sehr aufwendig zu bauen und zu pflegen und kosten Staat, Kommunen und nicht zuletzt den Bürgern mehr Geld als die dezentrale Abwasserbehandlung.

Auch ökologisch gesehen sollte das Abwasser „vor Ort“ verbleiben und dezentral behandelt werden. Das gerne „übersehene“ Problem ist: Relativ „gutartiges“, häusliches Abwasser wird sonst aus dem ländlichen Raum in zentralen Kläranlagen mit („städtisch-industriellen“) Problemabwässern gemischt und so selbst zum Problem. Großkläranlagen produzieren dadurch gewaltige Mengen Klärschlamm, die kaum oder gar nicht mehr in den ökologischen Kreislauf zurückgeführt werden können.

Die zentrale Entsorgung des Abwassers für weniger dicht besiedelte Gebiete ist nicht nur ökologisch fragwürdig, sondern auch wirtschaftlich der falsche Weg.

Gerade die „Beratung“ der Wasserwirtschaftsverwaltung, die sich – wie auch in der Frage der Fernwasserversorgung - in einer „unheiligen Allianz“ mit den großen Zweckverbänden und vielen Planungsfirmen befinden, drängt die Kommunen immer wieder in Richtung Anschluss an die Großkläranlagen, statt sich wesentlich stärker als bisher für die Sauberhaltung unserer Abwässer am Ort des Entstehens einzusetzen.

Überzogene Forderungen der Fachbehörden, die in einer Art „unheiliger Allianz“ mit den auf „große Planungen“ erpichten Ingenieurbüros - bis hin zur Überdimensionierung von Anlagen – verhandelt sind, führen Gemeinden oft in die Irre und bringen manche Kommunen und ihre BürgerInnen an den Rand des finanziellen Ruins.

Es ist ein politischer Skandal, wenn sogar der Bayerische Staatsminister der Finanzen Erwin Huber bei einem Besuch im April 1998 in Bodenmais (LK Regen) die Kommunalpolitiker ermuntert, „sich nicht zu sehr von den Fachbehörden gängeln zu lassen“. Der von ihm angesprochene Widerstand gegen die Fachbehörden hat der Gemeinde Bodenmais rund 17 Millionen Mark gespart.

Gebührensplitting: Verursachergerechte Abwassergebühren statt Kanalbau

Statt für den Anschluss an zentrale Kläranlagen zu werben müssten die Bayerischen Behörden (Wasserwirtschaftsämter wie die Genehmigungsbehörden) dafür sorgen, dass endlich verursachergerechte Gebühren für Oberflächenwasser erhoben werden.

Oberflächenwasser wird noch (zu) oft über die bestehende Mischkanalisation mit dem Schmutzwasser vermischt und zur Kläranlage geleitet, wo es als „Fremdwasser“ große Probleme verursacht.

Das Bundesverwaltungsgericht hat bereits am 25.3.1985 entschieden, dass Städte und Gemeinden dann eine Gebührentrennung vorzunehmen haben, wenn die Kosten der Beseitigung des Niederschlagswassers von versiegelten Flächen im Privatbesitz 12% der Gesamtkosten der Abwasserreinigung übersteigen.

Das kommunale Stichwort lautet: Fehlende Gebührengerechtigkeit für Kanalbenutzer.

Für das Oberflächenwasser werden auch heute noch häufig keine eigenen Gebühren erhoben. Die Abwassergebühren werden dabei noch weitgehend anhand des Frischwasserbezuges aus der Wasserleitung berechnet. Dies bedeutet im Einzelfall, dass keine verursachergerechten Abwassergebühren erhoben werden. Familien werden dabei z.B. gegenüber Gewerbetreibenden oft benachteiligt.

Gesplittete Abwasser-Gebühren endlich auch in ganz Bayern einzuführen, wird immer unvermeidbarer!

Oerlenbach/Ansbach – Der Bayerische VGH in Ansbach bestätigte durch ein weiteres Urteil, ähnlich wie im Fall Untermerzbach, die Rechtmäßigkeit und Notwendigkeit eines Abwasser-Gebühren-Splittings.

Das Ehepaar Ilse und Eugen Pfeuffer hatte sich vom Bayerischen Verwaltungs-Gerichts-Hof die Rechtswidrigkeit der Abwasser-Gebührensatzung der Gemeinde Oerlenbach bestätigen lassen.

Der VGH hatte sich dabei im Wesentlichen der folgenden *Entscheidungsgründe* bedient:

- - Die Gemeinde Oerlenbach stelle die Notwendigkeit der Erhebung einer Niederschlagswassergebühr überhaupt in Frage, was der ständigen Rechtsprechung des Senats widerspräche.
- - Im Entsorgungsgebiet könne die Gemeinde nicht nachweisen, dass weitgehend homogene Benutzungsverhältnisse vorlägen.
- - Die Gemeindeverwaltung könne nicht belegen, dass die Geringfügigkeitsgrenze der Niederschlagswasserbeseitigung von 12 % der gesamten Kosten der Entwässerungsanlage nicht überschritten würde; Nachberechnungen des Senats hätten vielmehr im Jahre 2002 bereits 15,67 % ergeben; eine andere Kostenaufteilung sogar 19,74 %.
- - Die Gemeinde könne nicht argumentieren, es sei ihr aus Kostengründen unzumutbar, die konkreten Entwässerungsverhältnisse zu ermitteln, da diese über die Gebühren gedeckt werden könnten.

(Das komplette Urteil (18 Seiten) kann über die IKT per Mail bestellt werden: infodienst@ikt-online.de)

Die IKT stellt fest:

Es zeigt sich einmal mehr, dass die Qualität der Rechtsvertretung entscheidend ist für viele Gerichtsverfahren.

Viele Richter und Anwälte haben einfach nicht die Kenntnisse und sind auch nicht bereit, sie sich selbst anzueignen. Wenn der Kläger dann nicht die entsprechenden Hintergrundinformationen selbst liefert, wird einfach den Angaben der Kommune mehr Glauben geschenkt.

Für alle Mitstreiter, die sich in Baden-Württemberg engagieren, gibt es eine gute Nachricht:

Der maßgebliche Kommentar in Sachen Gebührenrecht, verändert seine Position. Es ist wohl einmalig, dass im Driehaus-Kommentar auf einen Fachbeitrag eines Nicht-Juristen verwiesen wird, der sich ehrenamtlich mit Gebührenfragen befasst. Wenn man in Baden-Württemberg und anderswo dieser Auffassung folgt, ist die Gesplittete Abwassergebühr kaum noch aufzuhalten.

Die Aufnahme eines Berichts von Willi Hennebrüder zur Notwendigkeit der gesplitteten Abwassergebühr in den Driehaus-Kommentar wird hoffentlich dazu führen, dass sich nun mehr Richter mit diesem Beitrag auseinandersetzen.

Es ist nur zu empfehlen, die eigene Rechtsvertretung auf die aktuelle Änderung des Kommentars (siehe folgenden Auszug) aufmerksam zu machen.

Auszug aus dem Driehaus-Kommentar zu Benutzungsgebühren § 6 - Ergänzungslieferung März 2005:

Zunächst wurde im Kommentar auf die Thematik homogene Bebauung als Voraussetzung für die Anerkennung Einheitsmaßstabes auf Basis des Frischwasserverbrauchs eingegangen.

Dann heißt es weiter:

"..... Bei der Beurteilung von Abweichungen vom Regelfall billigt das OVG Münster den Gemeinden keinen Einschätzungsspielraum zu. Eine Orientierung an der Einwohnerzahl, wonach man bei einer Einwohnerzahl bis zu 60.000 oder 80.000 regelmäßig noch von einer homogenen Bebauungsstruktur ausgehen kann (vgl. Dedy in GemHH 1997, 48, 50) wird abgelehnt. Die Entscheidung des OVG Münster vom 28. 6. 2004 bestätigt das Urteil des VG Arnsberg (U.V. 15.1. 2002 - 11 K 1994/00 -) wonach bei einer Stadt mit ca. 80.000

Einwohnern die Einheitsgebühr nach dem Frischwassermaßstab als unzulässig angesehen wurde. Die Berechnungen der Stadt, die zwischen Grundstücken bis zu 500 qm kanalwirksame Fläche und solchen über 500 qm befestigte Fläche unterschieden hat, wurden zurückgewiesen. Diese Rechtssprechung führt dazu, dass eine Einheitsgebühr nach dem Frischwassermaßstab kaum noch zu halten sein wird (für eine gesonderte Niederschlagswassergebühr auch: Tillmanns in KStZ 2001/6; Hennebrüder in KStZ 2003/5; zur Einführung und Berechnung_ Dudey in GemHH 2002,224; Cosack/Dudey in GemHH 2004,249"

Schlussstrich für Erhalt der Waldquelle Altenstein

Mit ihren Unterschriften setzten am Montag, 18. Juli der 1. Vorsitzende der „Wasserfreunde Altenstein“, Nicolaus Kapp und Bürgermeister Wilhelm Schneider bei der Marktgemeinderatssitzung einen Schlussstrich unter einer jahrelangen Verhandlung zum Erhalt der Waldquelle in Altenstein.

MAROLDSWEISACH – Seit 2001 gab es immer wieder Zündstoff zwischen den Altensteiner Wasserfreunden und der Gemeinde Maroldsweisach, weil die Bürger auf dem Berg ihr Eigenwasser erhalten wollten und der Gemeinderat für einen Anschluss des Gemeindeteiles Altenstein an die neue Zentralversorgung plädierte. Der Widerstand entwickelte sich eigentlich aus der Bürgerinitiative gegen das Fernwasser aus der Ködeltalsperre. Nach einem Bürgerentscheid in der Marktgemeinde, wo sich eine große Mehrheit der Bürger für Eigenwasser entschied, brachte auch die Altensteiner auf den Plan, ihre Waldquelle zu retten, weil sie nicht wollten, dass aufbereitetes Trinkwasser den Berg hochgepumpt wird und ihr gutes Wasser sinnlos den Berg runterläuft. Die Gemeinde hingegen wollte dies unbedingt verhindern, weil sie die Befürchtung hegte, dass dies ins Auge gehen könnte. Mit diesen gegensätzlichen Meinungen startete man einen Kampf, der auf Biegen und Brechen geführt wurde. Schnell hatte man sich in Altenstein formiert und begann unter den Namen „Wasserfreunde Altenstein“ um die eigene Waldquelle zu kämpfen. Als nach zahlreichen Aktionen, Versammlungen und Treffen alles festgesehen schien, ließ Bürgermeister Wilhelm Vereinbarung abzuschließen“ ermunterte das Gemeindeoberhaupt sein Ratsgremium. Als einen

Schneider eine Bürgerabstimmung in Altenstein durchführen, um zu wissen, wie viel Altensteiner tatsächlich ihr Eigenwasser wollen. Schon eine ortswerte Plakatierung ließ erkennen, was auch die Abstimmung brachte. Fast alle Bürger aus Altenstein wollten ihr eigenes Wasser behalten. Nun war zu verhandeln und beide Seiten legten ihre Forderungen auf den Tisch. Der Hauptpunkt war dabei, dass Altenstein 150 000 Euro als Interessenausgleich an die Gemeinde zu leisten hat. Nach dem dieser Punkt auch zur Zufriedenheit gelöst war, konnte man nun am Montag den letzten Schritt wagen und eine Vereinbarung unterschreiben, nach der die Gemeinde weiterhin Besitzer der Altensteiner Trinkwasseranlage bleibt, der „Wasserverein Altenstein e.V.“ jedoch als Betreiber auftritt.

Eingangs der Sitzung erklärte Bürgermeister Wilhelm Schneider, dass die Unterzeichnung in der letzten Gemeinderatssitzung nicht vorgenommen werden konnte, weil die 150 000 Euro Interessenausgleich noch nicht zusammengekommen waren. Nun liegen sie auf dem Konto des Wasservereins und sollen noch diese Woche zum Konto der Gemeinde gelangen. „Nun liegt es an uns, die langen Weg mit vielen Hindernissen, die auf dem Verhandlungsweg beseitigt werden konnten, be-

zeichnete Bürgermeister Schneider die Situation. Er hofft nun, dass die Wunden, die in dieser Sache aufgerissen wurden, nun schnell verheilen und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit eintritt, weil sonst alles bisherige nur Makulatur gewesen wäre. Unter Beifall der anwesenden Altensteiner Wasserfreunde unterzeichneten Punkt 19.41 Uhr Bürgermeister Wilhelm Schneider und Nicolaus Kapp die Vereinbarung zur Sicherung der Altensteiner Waldquelle. Dies zog weitere Abstimmungen nach sich. Ohne Diskussionen wurde dann der Gemeinderatsbeschluss vom 8. November 2004 zum Anschluss an die Zentralanlage aufgehoben. Weiter wurde die Wasserabgabesatzung des Marktes an die vorhandene Situation angepasst und ergänzt. Darnach wird der „Wasserverein Altenstein e.V.“ Träger der Wasserversorgung Altenstein sein. Vom Anschluss an der Wasseraufbereitungsanlage in Todtenweisach wird künftig das kühle Nass direkt in den Hochbehälter Pfaffendorf gepumpt. Der Wasserhochbehälter Altenstein wird von der Beschickung außen vor gelassen. An der Beitrags- und Gebührensatzung ändert sich vorläufig nichts, weil der Interessenausgleich nicht in die Kalkulation eingerechnet wurde. Es bleibt bei den 1.20 Euro pro Quadratmeter Grundstücksfläche und 43 Euro Geschossfläche. Auch künftig wird die Gemeindeverwaltung die verwaltungstechnische Abwicklung für die Wasserversorgung Altenstein vornehmen. Alle Beschlüsse erfolgten einstimmig. Abschließend bekam Nicolaus Kapp Gelegenheit, sich zum Sachstand zu äußern. „Wir freuen uns sehr über die heutigen Beschlüsse, zu deren Entstehung auch die Altensteiner ihren Beitrag geleistet haben“, sagte Kapp, „indem sie die Forderungen der Gemeinde erfüllten“. Weiter, so Kapp „es war ein langer und steiniger Weg, wo Steine lagen, die dort nicht hingehörten“. Auch er wünschte sich für die Zukunft eine Zusammenarbeit, wie sie einer friedlichen Gesellschaft gebührt. Die Altensteiner fuhren danach heim und feierten im Dorfwirtshaus weiter, denn pünktlich zur reifen Vereinbarung kam auch das Wasser von oben. Noch lange war in der Nacht in Altenstein das umgetextete Lied „Lebt die alte Waldquelle noch?“ zu hören. (*Camapresse Hassberge*)

Antrag zur IKT- Mitgliederversammlung 2005 in WÜ

Änderung der Satzung

Der Vorstand hat in seiner Sitzung am 10.08.2005 beschlossen, der Mitgliederversammlung die nachfolgende Satzungsänderung vorzuschlagen

§ 6 Mitgliederversammlung:

Bisherige Fassung:

“..... Der Termin einer geplanten Mitgliederversammlung wird sechs Wochen vorher schriftlich den Mitgliedern bekannt gemacht. In dringenden Fällen kann dieser auf Beschluss des Vorstands auf Tage 8 Tage verkürzt werden.“

Neue Fassung:

“..... Der Termin einer geplanten Mitgliederversammlung wird drei Wochen vorher schriftlich den Mitgliedern bekannt gemacht. In dringenden Fällen kann dieser auf Beschluss des Vorstands auf Tage 8 Tage verkürzt werden.“

Nicht nur vom Erhalt der eigenen Wasserversor- gung reden, sondern et- was dafür tun:

Die Wasserversorgung Niedersteinbach ist seit Weihnachten 1997 in Vereinshänden. Fachleute aus unserem Ortsteil wurden angesprochen und für die Wasserversorgung gewonnen, denn **Kosten-senkung durch Reparatur in Eigenleistung** lautet die Devise des Vereins.

Inzwischen konnten Erfahrung und Wissen auf breiter Ebene gesammelt werden, so dass mittlerweile fast alle anfallenden Arbeiten an der Wasserversorgung durch Vereinsmitglieder abgedeckt werden können. Selbst Erweiterungen des Versorgungsnetzes sind möglich. **Oft sind einfach nur gesunder Menschenverstand, Mut und**

Improvisationsvermögen gefragt.

Gemeinsam mit der Verwaltung des Marktes Mömbris wird die Vor- und Nachkalkulation erstellt, sowie alle Belange der kommunalen Kostenrechnung offen gelegt und erläutert. Diese Art der Zusammenarbeit führt so oftmals zu einem besseren Verständnis der Sachlage.

Wichtig sind auch das Pflegen der Beziehungen mit Gesundheitsamt, Wasserwirtschaftsamt und benachbarten Wasserversorgern.

Informationen können wir zu folgenden Bereichen geben:

Rohrbruchsuche
Tiefbau
Erkennen von Störungen
PE Rohr Verarbeitung mit Muffenschweißgerät
PVC Rohr verlegen
Wasserzähleraustausch
Materialeinkauf
Projektierung von Neuverlegungen im kleineren Bereich
Beschaffung von Wasserzähler
Verfahrenstechnik
Wartung , Sensorik, Mess- und Regeltechnik
Betreuung einer Entsäuerung, UV-Anlage und Chlorung.

Gerne gewähren wir interessierten Mitgliedern der IKT einen Einblick in unsere Tätigkeiten.

Interessengemeinschaft Trinkwasserversorgung Niedersteinbach e.V.

1.Vorsitzender Roland Hahn Tel. 06029/5860

2.Vorsitzender Gerhart Hofmann Tel. 06029/8234 -----

Benutzerfreundliches Urteil zum Thema Regenwasser- nutzung zur WC-Spülung.

**Alle reden vom sparsamen Umgang mit Trinkwasser - aber wehe, es spart einer ...!
von Gunter Zepter, Geschäftsführer**

In einem richtungweisenden Urteil hat das Bayerische Verwaltungsgericht München gegen den Zweckverband zur Wasserversorgung der Isener Gruppe zu Gunsten des Klägers entschieden.

Worum ging es?

Um den allseits formulierten und teilweise bereits gesetzlich und/oder satzungsrechtliche Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Trinkwasser gerecht zu werden, hat ein Einfamilienhausbesitzer eine Regenwasserzisterne gebaut und damit seine Toilettenspülung betrieben. Ordnungsgemäß stellte er bei dem zuständigen Zweckverband einen Antrag

auf Teilbefreiung von der Abnahmepflicht (juristisch korrekt: „Einschränkung der Benutzungspflicht“) für den Verbrauchszweck „WC-Spülung. Jährliche Einsparungsmenge bei 2 Personen ca. 30 bis 50 m³. Diesem Antrag wurde nicht stattgegeben. Begründet wurde die Versagung mit dem Hinweis darauf, dass durch bereits bestehende, gewährte Befreiungen der Wasserpreis des Zweckverbandes inzwischen erheblich gestiegen sei und dieser mit Gewährung aller noch vorliegender Anträge nochmals erheblich (über 12 % auf annähernd 15 %) steigen würde. Die 12 % Hürde galt bisher in der Rechtssprechung als sog. Erheblichkeitsschwelle. Diese, in vielen früheren Urtei-

len zu findende Formulierung besagt, dass, wenn die gewährten Beschränkungen im Resultat dazu führen, dass die Benutzungsgebühr um mehr als 12 % steigen würde, die Schwelle des wirtschaftlich Zumutbaren überschritten sei.

Den folgenden Widerspruch lehnte das zuständige Landratsamt ebenfalls ab. Wobei es die Begründungen des Zweckverbandes im vollen Umfang übernahm. Konsequenterweise wurde daher Klage beim Verwaltungsgericht München erhoben.

Das VG München entschied in dem Urteil vom 20. Januar 2005:

Der Beklagte wird verpflichtet, über den Antrag des Klägers auf Beschränkung der Benutzungspflicht für die WC-Spülung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichtes zu entscheiden.

Die umfangreiche und richtungweisende Begründung wollen wir Ihnen nachfolgend auszugsweise wiedergeben:

Nach der Wasserabgabesatzung des Beklagten ist auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung verwendet werden. Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen des Beklagten die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

Auf Antrag kann die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt werden, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen. Dies wäre der Fall, wenn für den jeweiligen Verbrauchszweck oder Teilbedarf Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung gewährleistet wird.

Dieser normierte Anspruch auf Gewährung einer Beschränkung der Benutzungspflicht auf einen Teilbedarf entspricht den Forderungen der übergeordneten gesetzlichen Bestimmung der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV) und verpflichtet den kommunalen Träger von Wasserversorgungseinrichtungen ihre Satzungsregelungen entsprechend den Bestimmungen der AVB WasserV zu gestalten. Der Kern des kommunalen Selbstverwaltungsrechts wird dadurch nicht verletzt. Dem Träger der Einrichtung bleibt ausreichend Spielraum für Abweichungen.

Einen Widerspruch darin, dass der Satzungsgeber einerseits zwar den Beschränkungsanspruch in seine Wasserabgabesatzung übernimmt, diesen jedoch im Einzelfall in soweit wieder einschränkt, wenn durch die Gewährung von Beschränkungen der aus Gründen des öffentlichen Wohls angeordnete Anschluss- und Benutzungszwang unterlaufen würde. Das bedeutet, dass ein Antrag auf Beschränkung der Benutzungspflicht nur abgelehnt werden darf, wenn entweder durch den Verbrauch des Eigenwassers für den beabsichtigten Zweck gesetzliche Vorschriften verletzt werden oder die Beschränkung für den Einrichtungsträger wirtschaftlich unzumutbar ist.

Im vorliegenden Fall stehen andere Rechtsvorschriften der beantragten Beschränkung nicht entgegen. Für eine WC-Spülung ist Trinkwasserqualität nicht erforderlich. Folglich kommt es hier ausschließlich darauf an, ob die Teilbeschränkung für den Beklagten und damit letztendlich für die Gemeinschaft der Benutzungsgebührenzahler wirtschaftlich zumutbar ist.

Nach Auffassung des VG kommt es der Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs der "wirtschaftlichen Zumutbarkeit" nicht vorrangig auf das verfassungsrechtlich verbürgte kommunale Selbstverwaltungsrecht an, sondern darauf, welche Wasserbenutzungsgebühr den Wasserabnehmern wirtschaftlich zumutbar ist.

Der grundsätzlich bestehende Anschluss- und Benutzungszwang für die in Art. 24 Abs. 1 Nr. 2 BayGO genannten Einrichtungen besteht nur aus Gründen des öffentlichen Wohls. Die Gründe des

öffentlichen Wohls liegen u. a. darin, dass die kommunale Einrichtung nur dann unter für alle Benutzer wirtschaftlich zumutbaren Bedingungen zu betreiben ist, wenn alle an der Einrichtung teilnehmen.

Die Prüfung der Gründe des öffentlichen Wohls beschränkt sich jedoch nicht auf die theoretische Erörterung der Frage, welche Kostensteigerung den Benutzern der Einrichtung zugemutet werden kann. Gründe des öffentlichen Wohls müssen im Ergebnis vorliegen. Angesichts der überragenden Bedeutung des verfassungsmäßigen Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen aus Art. 20 a Grundgesetz - GG - und Art. 141 Abs. 1 Bayerische Verfassung - BV - und in diesem Rahmen der Schutz des Grundwassers als Quelle für die Gewinnung von Trinkwasser als wichtigstes Lebensmittel entspricht es grundsätzlich nicht dem öffentlichen Wohl, Grundwasser aus gegebenenfalls großen Tiefen zu fördern, es gegebenenfalls aufzubereiten und es mit erheblichen Kosten (darunter Energieaufwand) zu den einzelnen Grundstücken zu leiten, um es dort für Zwecke der Gartenbewässerung, der Stallreinigung, der Maschinenwäsche oder zum Betrieb von Wassertoiletten verwenden zu müssen, wenn das nicht notwendig ist, weil Niederschlagswasser entweder unmittelbar oder nach einfacher Vorreinigung für diese Zwecke zu Verfügung steht.

Insoweit steht ein überragend wichtiges Gemeinschaftsgut, nämlich der Schutz des Grund- und damit des Trinkwassers auch für nachfolgende Generationen, dem aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls, hier in Form einer wirtschaftlich zumutbaren Wassergebühr für alle Benutzer der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung, satzungsmäßig geregelten Benutzungszwang gegenüber. Das ist bei der Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs der wirtschaftlichen Zumutbarkeit zu berücksichtigen. Dabei ist auch zu bedenken, dass die Nutzung von Niederschlagswasser oftmals wegen erheblicher Investitionen nicht aus Eigennutz betrieben wird, weil das für die Nutzer häufig nicht rentabel ist, sondern aus idealistischen Motiven vorgenommen wird; insoweit wird nicht den übrigen Benutzern eine zusätzliche Belastung auferlegt, um andere in wirtschaftlicher Hinsicht zu begünstigen, sondern sie erfolgt zum Schutz ei-

nes überragend wichtigen Gemeinschaftsgutes, ein Schutzinteresse, das allen Benutzern Opfer in wirtschaftlicher Hinsicht abverlangen kann.

Die Schwelle der Zumutbarkeit ist in der Regel dann überschritten, wenn durch die ansteigende Zahl gewährter Beschränkungen der Ausfall an Benutzungsgebühren ein solches Ausmaß erreicht, dass ein Weiterbetrieb der Einrichtung nach wirtschaftlichen Grundsätzen tatsächlich oder rechtlich unmöglich wird oder doch erheblich in Frage zu stellen ist

Die Grenze einer den Gebührenpflichtigen zumutbaren Gebührenerhöhung wurde nach der bisherigen Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (vgl. BayVGh vom 14.3.1989 a.a.O.), der sich die Kammer angeschlossen hatte, bei etwa 12 % angesetzt. Diese sog. Zumutbarkeits- bzw. Geringfügigkeitsgrenze hat im kommunalen Abgabenrechts bereits vielfach Anwendung gefunden und erschien auch hier sachgerecht, weil die 12%-Grenze in vielen Fällen Ausdruck der Solidaritätsverpflichtung der an die Einrichtung angeschlossenen örtlichen Gemeinschaft ist. Nach bisheriger Rechtsprechung war die Beurteilung der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit einer Gebührenerhöhung auf die örtliche Gemeinschaft bezogen und daher nicht absolut, sondern relativ zu bestimmen. Soweit jedenfalls ersichtlich hat die Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs bisher nie auf eine solche absolute Unzumutbarkeit abgestellt.

An dieser relativen 12%-Grenze hält die Kammer unter ausdrücklicher Aufgabe ihrer bisherigen Rechtsprechung nicht mehr fest. Das gebietet das überragend wichtige Gemeinschaftsgut des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen, hier des Grund- und Trinkwassers. Wie ausgeführt steht dem nicht in erster Linie das ebenfalls verfassungsrechtlich verbürgte Recht auf kommunale Selbstverwaltung entgegen, sondern die Frage der wirtschaftlichen Zumutbarkeit der Wassergebühr für alle Benutzer, Zum Schutz des Grund- und Trinkwassers ist den Benutzern je nach absoluter Höhe der Wassergebühr auch eine größere relative Belastung über die 12%-Grenze hinaus zumutbar. Nach nunmehriger Auffassung der Kammer kommt es bei der Frage daher auch auf die Zumut-

barkeit der absoluten Wassergebühr an. Solange die Wassergebühr auch bei Stattgabe aller Beschränkungsanträge sich noch in einem vertretbaren Rahmen hält, ist Beschränkungsanträgen zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen grundsätzlich stattzugeben. Insoweit wäre es widersprüchlich, wenn einerseits öffentliche -staatliche - Stellen aber auch kommunale Wasserversorgungsunternehmen wie der Beklagte selbst dazu auffordern, Trinkwasser gegebenenfalls durch Einsatz technischer Mittel (wie z.B. die WC-Spartaste) zu sparen, andererseits aber die Benutzung für die oben genannten Zwecke erzwungen würde.

Vertretbar ist nach Auffassung der Kammer jedenfalls eine solche Wassergebühr, die die durchschnittlichen Wassergebühren anderer Wasserversorgungsunternehmen mit ähnlicher Beitragsdeckungsquote in der Region oder bayernweit nicht wesentlich überschreitet.

Bei individueller Betrachtung - auf den einzelnen Benutzer bezogen - bedeutet eine Erhöhung der Wassergebühr um z. B. zehn Cent bei Stattgabe aller Beschränkungsanträge bei einem durchschnittlichen Wasserverbrauch pro Person von 30 bis 50 cbm jährlich eine zusätzliche Belastung von EUR 3 bis EUR 5 jährlich, also EUR 0,25 bis EUR 0,42 monatlich. Das ist angesichts der allgemeinen Lebenshaltungskosten auch Geringverdienern zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen gerade auch angesichts der Möglichkeiten, sparsam mit Trinkwasser umzugehen, zuzumuten.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass bei sparsamen Umgang mit Trinkwasser und Verwendung von Niederschlagswasser für die genannten Zwecke die vorhandenen Brunnen länger betrieben werden, Hochbehälter kleiner dimensioniert werden können etc., also Investitionskosten gespart werden, was entweder die Herstellungsbeiträge oder die Gebühren verringert.

Im übrigen erscheint der Kammer die von dem Beklagten geltend gemachte Gebührensteigerung nicht als zwingend. Der Beklagte hat in seiner Berechnung gegenüber dem Landratsamt - aus der dem Gericht in der mündlichen Verhandlung übergebenen Berechnung geht das nicht ohne weite-

res hervor - bei der Vergleichsberechnung einen Aufwand zur Kontrolle bei denen, denen bereits eine Beschränkung gewährt wurde, in Höhe von EUR 10.000 sowie einen Aufwand für die Kontrolle bei denen, die eine Beschränkung beantragt haben, ohne dass sie ihnen gewährt wurde, in Höhe von EUR 5.000 eingestellt. Sollte bei der Erteilung von Beschränkungen, also dem Nebeneinanderbestehen von Leitungen aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung sowie von Leitungen aus der Eigengewinnungs- bzw. Niederschlagswasseranlage ein erhöhter Kontrollaufwand anfallen, der bei den übrigen Benutzern nicht anfällt, so kommt nach Auffassung der Kammer in Betracht, dass diese Kosten nicht in die Gebührekalkulation eingestellt werden dürfen, sondern nach dem Grundsatz des Vorrangs der speziellen Entgelte gemäß Art. 62 Abs. 1 Nr. 2 BayGO dem Kostenverursacher gesondert in Rechnung zu stellen sind. Insoweit würde sich, die zusätzliche Belastung aller Benutzer bei Stattgabe aller Beschränkungsanträge erheblich reduzieren; nach den Berechnungen der Kammer käme es dann nicht zu einer Erhöhung der gegenwärtigen Wassergebühr. Sollte es jedoch aufgrund allgemeiner Trinkwasservorschriften notwendig sein, grundsätzlich jeden Benutzer der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zu kontrollieren, ob und inwieweit er ausschließlich öffentliches Trinkwasser verwendet, so muss der Kontrollaufwand bei der Vergleichsberechnung ohnehin in beide Kostenmassen eingestellt werden.

Soweit der Auszug aus den Begründungen. Wir freuen uns darüber, dass das VG München in seinem Urteil den von uns immer wieder eingeforderten sparsamen Umgang mit Trinkwasser Rechnung getragen hat.

Die IKT hat den Kläger im Vorfeld - Antrag und Widerspruch - und auch bei der Klage argumentativ unterstützt. Wir gratulieren den Klägern und deren Klagevertreter zu Ihrem Erfolg.

Der Zweckverband ist mit diesem Urteil nicht einverstanden und hat Berufung beim VGH eingereicht. Wir werden weiter darüber berichten

Das Urteil liegt im vollen Umfang der IKT vor und kann gegen Erstattung der Porto und Kopierkosten angefordert werden.

IKT-Vorstand 2005

Landesvorsitzender	Sebastian Schönauer Setzbornstraße 38 63860 Rothenbuch	  	06094 / 984 022 06094 / 984 023 sprecher@ikt-online.de
stellv. Vorsitzender u. Archivleiter	Dr. Ernst Schudt Hammerschmiede 2 87733 Frechenrieden	  	08392 / 221 08392 / 1 642 archiv@ikt-online.de
Geschäftsführer	Gunter Zepter , Ing. grad. agr. Triesdorf Bahnhof 10 91732 Merkendorf	  	09826 / 655 714 09826 / 655 713 buero@ikt-online.de
Schatzmeisterin	Brigitte Muth – von Hinten Steinerer Weg 8 97276 Margetshöchheim	 	0931 / 463 221 kasse@ikt-online.de
Schriftführer	Alfred Patzak Ehe Nr. 5, 91456 Diespeck-Ehe	 	09161 / 3 304 alfredpatzak@gmx.de
Beisitzer	Karl-Heinz Claassen Birkenring 3 97618 Wülfershausen	 	09762 / 931 284 09762 / 931 283
	Marion Geyer Conr.-Feustling-Str. 15, Altenstein 96126 Maroldsweisach	  	09535 / 564 09535 / 980148 marion@berndgeyer.de
	Dieter Hoch Burgstraße 1, 91278 Pottenstein	 	09243 / 1 808 09243 / 1 808
	Hermann Hugel Ebersbach 5 95361 Ködnitz	  	09221 / 2509 09221 / 3422 umwelttechnik@herrmann-hugel.de
Webmaster u. Schriftleiter	Ekkehart Koser Gereuth 18 96190 Untermerzsbach	  	09533 / 921 128 01212/516452102 infodienst@ikt-online.de
	Peter Müller Lebergasse 9 97528 Sulzdorf a. d. L.	 	09763 / 1464 über büro@ikt-online.de
	Elisabeth O'Connor Weiherstr. 3, Willmersbach 91466 Gerhardshofen	  	09163 / 959231 09163 / 959699 oconnor@t-online.de
	Georg Pfundt Ehe Nr. 1, 91456, Diespeck-Ehe	 	09161 / 9 714 09161 / 9 714
	Janó Soos-Schupfner Seeanger 3, 86554 Pöttmes	 	08253 / 6 053 08253 / 6 053 (nach Anruf)
	Andreas Vonnahme Schneidered 1, 94099 Ruhstorf	 	08506 / 443 08506 / 691
	Helmut Weiß , 1. Bürgermeister Rappenu 10 91619 Oberzenn	  	09844 / 422 priv. 09844 / 9799-23 gesch. helmut-weiss@oberzenn.de
Internetanschrift			info@ikt-bayern.de
Homepage			www.ikt-bayern.de
<u>Bankverbindungen:</u> IKT Konto IKT Spendenkonto	Kreissparkasse Würzburg (BLZ 790 500 00) Kreissparkasse Würzburg (BLZ 790 500 00)	Nr. Nr.	150 102 101 150 102 200

Einladung zur IKT Mitgliederversammlung 2005

am Samstag, dem 26.11.2005, ab 10⁰⁰ Uhr
Stadtwerke Würzburg, Bahnhofstraße 12-18, Würzburg
(5 Minuten Fußweg vom Bahnhof, Parkmöglichkeiten im Hof)

Tagesordnung:

- | | |
|-----------|---|
| 10:15 | 1. Eröffnung und Begrüßung durch den Landesvorsitzenden Sebastian Schönauer |
| 10:30 | 2. Grußwort und Kurzreferat des Gastgebers:
„Die Bemühungen der STW Würzburg zur Erhaltung der kommunalen Trinkwasserversorgung“
Vorstand der STW WÜ. Herrn Karl-Heinz Utschig |
| ab 11:00 | 3. Jahresrückblick – Tätigkeitsberichte <ul style="list-style-type: none">– Bericht des Landesvorsitzenden, Sebastian Schönauer– Bericht des Geschäftsführers, Gunter Zepter– Kassenbericht, Brigitte Muth von Hinten– Bericht der Kassenprüfer– Diskussion der Berichte und Entlastung der Vorstandschaft– Neuwahl der Vorstandschaft– Satzungsänderung – Verkürzung der Ladungsfrist zur Mitgliederversammlung |
| 12:30 | 4. Mittagspause – Imbiss in der Kantine |
| 13:30 | 5. Referat:
„Juristische Möglichkeiten zur Durchsetzung von dezentralen Lösungen“
RA Dr. Jochen Hofmann – Hoeppel, Würzburg |
| ab 14:00 | 6. Aktuelle Berichte aus den örtlichen IKT Gruppen |
| | 7. Festlegung der Arbeitsschwerpunkte für 2006 |
| | 8. Wünsche und Anträge |
| ca. 16:00 | Ende der Jahreshauptversammlung |

Für „Unterkunft und Verpflegung“ bedanken wir uns recht herzlich bei den Stadtwerken Würzburg.

Mit freundlichen Grüßen

Gunter Zepter, Geschäftsführer